

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Urkunden und Akten der Stadt Strassburg**

Politische Urkunden von 1332 bis 1380

**Witte, Hans**

**Straßburg, 1896**

1365

[urn:nbn:de:bsz:31-326758](#)

nichtitz neūwes feyl, dann dasz sie umb die schmidt kauffen unnd ihnen machtent umb ihren lohn. Nach anspraach unndt antwortt zu den beeden seithen kamen sie an mich Johannes Heilmann, do ich zu nechst ein ammeister wasz, dasz ich sie miteinander übertrüge unnd erkante, wie sie<sup>a)</sup> sich halten sollen zue beeden seithen; das wolten sie stete haben. Desz halben ich rahts genohmmen der alten ammeister unnd anderer weyszen leūthe unndt spreche es auch zu recht, dasz die grempen zu keiner handt neūwe werckh sollent feyl haben noch verkaufen, sie noch ihr gesindte noch iemandt von ihrentwegen, heimlich noch öffentlich; wasz ihn die schmiedt selber zu kauffen geben oder ihnen machten umb ihren lohn, welcher handt das ist, das mögen sie wohl feyl haben unndt verkauffen. Hatt aber ein grempl anders feyl, dann hie vorgeschriven stohnt, unndt wurdt damit begriffen, so soll er es beszern, er mache es dann kundlichen, dasz er es umb einen schmidt kaufft habe oder umb die schmidt, die ihr recht unnd meinung haben. Es soll auch kein grempl kein neūwe hefft machen von ruchem walde klein oder grosz; ein alt hefft mag er wohl schaden unndt beszern unndt ein comelle darein setzen oder stoszen ohn alle gevehnde. Die schmidt sollen ihnen hefft unndt scheiden machen unnd sollent auch kein gebott über die grempen machen, dasz mann es ihnen nit thun solle. Die grempen mögen auch wohl neūwe scherdenmeszer feyl haben unndt kein spitze meszer, es weren dann baszelmeszter ohn alle gefehrde. Doch alszo das sie ihnen keines sollent machen noch knechte haben heimlich noch öffentlich, die die machtendt, noch auch kein frumb werckh machen, es seye alt oder neūw; ihnen selber mögen sie wohl alte werckh machen. Die grempen mögen auch wohl spiesz feyl haben alt unndt neūw, die grempen sollent auch keiner handt neūwe geschmidte feyl haben, es seye dann inn diszem burgbann oder inn der statt gemacht und kaufft umb die, die ihr recht unnd meinunge habent, es seyen schlossz, blech, eckhest, ruste, hängiszen, hechlen, dreyfusz, schiceren, hämmer oder wie es genant ist oder ist, das neūw heiset. Wer der oder die scindt, die der vorgenanten stuckh oder articul einen brechendt, alszo dickh sie es thäten, der beszert fünff schilling; unnd was ein schmidt da befinden würdt, ob es geschehe, die beszerung soll fallen in ihr gemeine büchs, unndt sollen die geschlwohrne under den schmidten über die stuckh, die sie antreffen unndt gehören, alsz vorgeschriven stohnt, von ihres handwerckhs wegen darüber hüeten unndt richten bey dem eydt, den sie einem ammeister gethan habente. Gleicher weisz so sollent die grempenmeister hüten, richten unnd rechtfertigen die articul, die auch ihr handtwerckh angehören, unndt die stuckh, die ihr handwerckh antreffendt: unndt wasz davon fället, dasz soll alles gohn inn ihr büchsze. Wo die schmidt sehen oder befindet, dasz mann es nit hilte, alsz da vorgeschriven stohnt, von ihres handwerckhs wegen, dasz sollent unndt mögen sie den grempenmeistern fürbringen, unnd sollent auch dann die grempenmeister ein gericht machen unnd unverzogenlich richten und beszerunge nehmen, alsz davor geschriben stohnt, bey dem ehegenanten ihrem eydt. Auch wo die grempen sehen oder befindet, dasz mann die stuckh unndt articul nit hielte noch thäte, alsz vorgeschriven stohnt, so sollen unndt mögendt sie es der schmidte meister fürbringen, unndt sollen die

a) sie übergeschrieben.

zurücksetzt. Wenn während dieses Zehns die drei am nächsten stehenden  
die zweitn. weiteren zehnten und so fort. Wenn dies geschieht, dann wird der  
die drei am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und steht an  
zweitn. und weiteren zehnten und so fort. Wenn dies geschieht, dann wird der  
zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt und steht an  
drei am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort. Wenn dies  
geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an vier am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an fünf am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an sechs am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an sieben am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an acht am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an neun am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an zehn am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an elf am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an zwölf am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an dreizehn am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an vierzehn am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an fünfzehn am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an sechzehn am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an siebzehn am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an achtzehn am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an neunzehn am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an zwanzig am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an einundzwanzig am nächsten stehenden aus dem Zehn abgetrennt und so fort.  
Wenn dies geschieht, dann wird der zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt  
und steht an zweitn. und weiteren zehnten aus dem Zehn abgetrennt und so fort.